



Infobrief

„Achtung bei der Erfassung von EC-Kartenumsätzen in der Kasse - formeller Mangel droht!“

Immer mehr Kunden nutzen häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte zu begleichen. Insgesamt nimmt der unbare Zahlungsverkehr erheblich zu. Bei der Erfassung in der Kassenbuchführung sind unbare Zahlungsmethoden mit großem Aufwand verbunden. Oftmals haben die Unternehmer zum einen die Bargeschäfte und die unbaren Geschäfte zu trennen sowie auch die unterschiedlichen Steuersätze der einzelnen Umsätze zu berücksichtigen.

Daher wird häufig zunächst der Gesamtumsatz im Kassenbuch verbucht und in einem zweiten Schritt werden die EC-Zahlungen „wie eine Ausgabe“ aus dem Kassenbuch ausgetragen und in der Buchführung auf dem Konto Geldtransit verbucht, um letztendlich lediglich die Barzahlungen in der Kasse zu erfassen und den Kassenbestand korrekt auszuweisen. Ein Vorteil dieser Datenerfassung ist, dass die EC-Zahlungen im Rahmen des Kontos Geldtransit gut überwacht werden können. Ein weiterer Vorteil dieser Erfassung ist die Aufteilung der Umsätze nach den verschiedenen Steuersätzen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht nun in der Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel. Der BMF stellt klar, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle in der Regel getrennt zu buchen sind. Im Kassenbuch sind nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Nach Ansicht des BMF widerspreche die Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle im Kassenbuch dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Um die Anforderungen des BMF zu erfüllen, müssten die EC-Kartenumsätze beispielsweise in einer Zusatzspalte oder einem gesonderten Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden. Dies bringt für den Unternehmer einen erheblichen Mehraufwand im Rahmen der Kassenbuchführung mit sich.



Des Weiteren wird auch die Verprobung der auf dem Umsatzsteuerkonto gebuchten Steuerbeträge mit den Erlösen deutlich erschwert bzw. ist eine Verprobung unmöglich.

Aufgrund dessen fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Anerkennung der langjährigen kaufmännischen Praxis (wie oben dargestellt). Die Erst-Erfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch sei nach Ansicht des DStV praktikabel und es wird insbesondere die Umsatzsteuer der Erlöse korrekt erfasst. Weitere Argumente des DStV für die praktikable Erfassung ist, dass das Kassenbuch unmittelbar im Zeitpunkt der Eintragung der Umsätze nebst Austragung der EC-Kartenumsätze den korrekten Tagesendbestand ausweist. Ebenso ist die Kassensturzfähigkeit jederzeit gegeben.

Ein formeller Mangel in der Kassenbuchführung kann das Türchen für Zuschätzungen im Rahmen von Betriebsprüfungen öffnen. Die Praxis muss daher für diese Thematik sensibilisiert sein, denn die Betriebsprüfung wird sie mit Sicherheit aufgreifen. Es bleibt abzuwarten wie diese Thematik weiterhin vom BMF verfolgt und gehandhabt wird.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Februar 2018 / dk